



STATUTEN

REITVEREIN WARTENBERG

GILT SOWOHL FÜR DIE WEIBLICHE WIE DIE MÄNNLICHE FORM

NAME UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen *Reitverein Wartenberg* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 & ff. ZGB. Der Sitz befindet sich in jedem Fall in Muttenz.

ZWECK DES VEREINS

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- Förderung des Pferdesportes
- Ausbildung von Pferd und Reiter
- Pflege der Kameradschaft

Art. 3 Ziel

Das Ziel wird erreicht durch:

- Ausbildungskurse
- Zweckdienliche Anlässe
- Schaffung der nötigen Infrastruktur

ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Pferdesportverband Nordwest (PNW)

MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus:

- Juniorenmitgliedern
- Aktivmitgliedern

- Passivmitgliedern
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Art. 6 Juniorenmitglieder

Als Junioren gelten Mitglieder bis zum erreichten 18. Altersjahr. Die Aufnahme durch die Generalversammlung erfolgt auf Gesuch. Im Einverständnis der Eltern. Mitglieder ab 18 Jahren und in Erstausbildung gelten als Junioren. Der Übertritt vom Juniorenmitglied zum Aktivmitglied erfolgt automatisch.

Art. 7 Aktivmitglieder

Als aktiv gelten Mitglieder ab dem 18. Altersjahr. Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 8 Passivmitglieder

Als Passivmitglied kann jedermann aufgenommen werden, der den Vereinszweck fördern will. Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 9 Freimitglieder

Freimitglied wird, wer 20 Jahre aktiv oder 25 Jahre passiv dem Verein ununterbrochen angehört. Vorstandsjahre des neuen Reitvereins zählen doppelt. Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sie zahlen lediglich die Gebühren der PNW-Mitgliedschaft und das PNW-Heft.

Art. 10 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied können Personen werden, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von jeglicher Beitragspflicht befreit.

Art. 11 Beginn und Ende

Die Mitgliedschaft beginnt sofort provisorisch mit der Aufnahme durch den Vorstand und wird definitiv mit der Aufnahme durch die Generalversammlung. Sie erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

a) Der Austritt aus dem Verein ist grundsätzlich jeweils auf Ende des Vereinsjahres möglich.

b) Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbetrag für das gesamte Vereinsjahr geschuldet.

c) Durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgloser Mahnung wird das PNW aktuell nicht mehr zugestellt und auf Antrag des Vorstandes kann das Vereinsmitglied durch die GV ausgeschlossen werden.

d) Die Passivmitgliedschaft erlischt zudem durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgloser Mahnung auf Ende des letzten bezahlten Vereinsjahres durch Ausschluss.

e) Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann nach einmaliger Verwarnung auf Antrag des Vorstandes durch die GV ausgeschlossen werden.

ORGANISATION

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung / Vereinsversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Sonderkommissionen

Art. 13 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung / Vereinsversammlung findet im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung dazu hat 14 Tage vor der Durchführung unter Mitteilung der Traktanden zu erfolgen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann nach Notwendigkeit zu jederzeit vom Vorstand einberufen oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt werden. Die Einladung mit den Traktanden erfolgt mindestens 2 Wochen vorher.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis Ende Vereinsjahr (31. Dezember) dem Präsidenten zuhanden der nächsten Generalversammlung Anträge schriftlich einreichen. Alle fristgerecht eingereichten Anträge werden in die Traktandenliste aufgenommen. (Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte können nur mit Zustimmung aller anwesenden Vereinsmitglieder behandelt werden.

Art. 14 Vereinsversammlung

Die Einladung zu Versammlungen hat 14 Tage vor Durchführung unter Mitteilung der Traktanden zu erfolgen.

Art. 15 Geschäfte der Generalversammlung

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung Höhe der Mitgliederbeiträge und der Eintrittsgebühren

- Mutationen
- Wahlen
- Schriftliche Anträge
- Tätigkeitsprogramm
- Ehrungen
- Statutenänderungen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins
- Verschiedenes

Art. 16 Beschlüsse

Beschlüsse werden durch offene Abstimmung gefasst, sofern nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt. Alle Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Abstimmungen der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Mitgliedern

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Technischer Leiter/Übungsleiter
- Beisitzer

Der Vorstand ist von der Generalversammlung jährlich neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist befugt, für gewisse Sachgeschäfte Subkommissionen einzusetzen, worin mindestens ein Vorstandsmitglied Einsitz nehmen muss. Vorsitz dieser Subkommission wird vom Vorstandsmitglied geführt und gibt auch den Stichentscheid.

Art. 18 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besorgt die laufenden Geschäfte, bereitet die Jahresversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Die Finanzkompetenz des Vorstandes wird durch die Generalversammlung geregelt. Der Vorstand hat die Pflicht, die finanziellen Mittel des Vereins zweckmässig anzulegen.

Art. 19 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führt der Präsident zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar.

Art. 20 Rechnungswesen

Der Kassier führt das Rechnungswesen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 21 Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmitglied (1. Revisor, 2. Revisor, Ersatz), wobei in der Regel der bisherige 1. Revisor ausscheidet und die übrigen nachrücken. Über die Prüfung der Jahresrechnung ist der Generalversammlung ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

Art. 22 Sitzungen

Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.
Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
Im Übrigen gilt für die Beschlussfassung Art. 16

FINANZEN

Art. 23 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen (Höchstens Fr. 150.—pro Person/Jahr)
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Anderen Einkünften
- Es besteht keine persönliche Haftung gegenüber den Mitgliedern

Art. 24 Versicherung

Der Abschluss einer persönlichen Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Der Verein versichert sein Inventar gegen Feuerschäden.
Der Reitverein Wartenberg ist seinerseits durch eine obligatorische Kollektivhaftpflichtversicherung des PNW versichert.

Art. 25 Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr

Art. 26 Auflösung – Fusion - Zusammenschluss

Die Generalversammlung kann, sofern eine «Mehrheit» von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung – Fusion - Zusammenschluss des Vereins beschliessen.
Zu diesem Zwecke ist eigens eine Generalversammlung (Auflösung – Fusion - Zusammenschlussversammlung) einzuberufen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere

Liquidatoren beauftragt.
Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Im Falle der Auflösung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Generalversammlung unter Berücksichtigung des Vereinszweckes über die Verwendung des Vermögens des Reitvereins Wartenberg.

Art. 27 Genehmigung und Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten des Reitvereins Wartenberg sind anlässlich der Generalversammlung vom 10. März 2023 beschlossen worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 10. Februar 2012.

Ort / Datum

Präsident

Aktuar

Muttenz 10. März 2023

sig. Andrea Weber

sig. Alexandra von Arx




